

## Spesenregelung für überbetriebliche Kurse (üK)

### Gesetzliche Grundlage

Gemäss Berufsbildungsverordnung (BBV, Art. 21 Abs. 3) gilt:

«Den Lernenden dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) keine zusätzlichen Kosten entstehen.»

Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen:

- *Fahrkosten*
- *auswärtige Verpflegung*
- *nötigenfalls Unterkunft*

Diese Regelung für die überbetrieblichen Kurse ist zwingend und gilt für alle Lehrverhältnisse, unabhängig von Branche oder Lehrvertrag. Ausgenommen ist der Besuch der Berufsfachschule. Diese Kosten werden im Lehrvertrag detailliert geregelt.

### Fahrkosten (An- und Rückfahrt)

Die Lehrbetriebe übernehmen die ÖV-Kosten 2. Klasse für die Reise zum Kursort. Grundlage ist der effektive Mehrweg, im Vergleich zum üblichen Arbeitsweg.

In der Praxis: Rückerstattung der Billette oder direkte Übernahme durch den Betrieb. Hier macht es Sinn zu überprüfen, ob eine Kombination mit einem Halbtaxabonnement für beide Seiten einen Mehrwert bietet.

Fahrten mit dem Privatfahrzeug werden nur vergütet, wenn kein sinnvoller ÖV-Anschluss besteht (allenfalls mit Kilometeransatz, branchenüblich ca. CHF 0.70/km).

### Mittagessen

Lernende haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für das Mittagessen während ganztägiger üK-Kurse. Üblich sind CHF 15.00 pro Mittagessen als Richtwert. In einigen Kantonen/Organisationen wird ein höherer Ansatz (z. B. CHF 20.00 – CHF 23.00) angewendet, falls die effektiven Kosten höher liegen, d.h. in der näheren Umgebung keine kostengünstigere Lösung vorhanden ist. Organisiert der Kursanbieter ein gemeinsames Mittagessen, übernimmt der Lehrbetrieb die Kosten direkt. Hier im AGVS-Ausbildungszentrum Horw haben die Lernenden die Möglichkeit sich zu Mitarbeiterkonditionen in der Mensa der HSLU zu verpflegen, d.h. Menu CHF 9.50 – CHF 11.50 plus Getränk CHF 3.50.

### Unterkunft

Falls der tägliche Kursbesuch ohne Übernachtung nicht möglich oder unzumutbar ist (z.B. üK 3. und 4. Lehrjahr Fachrichtung Nutzfahrzeuge an der STFW Winterthur), trägt der Lehrbetrieb die Kosten für eine einfache Unterkunft inkl. Frühstück. Direkte Abrechnung über den Betrieb oder Rückerstattung gegen Beleg.

### **Empfehlung der AGVS-Sektion Zentralschweiz**

- *Übernehmen Sie die effektiven ÖV-Kosten (2. Klasse) und vergüten Sie CHF 15.00 pro Mittagessen. Damit erfüllen Sie die bundesrechtlichen Vorgaben zuverlässig*
- *Bei längeren Kursen mit Übernachtung an der STFW: Stellen Sie die Unterkunft sicher und übernehmen Sie die Kosten*
- *Halten Sie die Regelung im Betrieb klar fest, damit Lernende wissen, wie sie Spesen geltend machen können*

Horw, 26.08.2025 // JM